

# Curriculum

## für das Masterstudium

### Schulpädagogik

Kennzahl L 066 545

Datum des Inkrafttretens:

1. Oktober 2015

# Curriculum für das Masterstudium

## *Schulpädagogik*

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 2 -
§ 2	Qualifikationsprofil .....	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen .....	- 5 -
§ 4	Akademischer Grad .....	- 5 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	- 5 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität.....	- 7 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten .....	- 7 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer .....	- 8 -
§ 9	Gebundene Wahlfächer .....	- 11 -
§ 10	Freie Wahlfächer .....	- 12 -
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ..	- 12 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen.....	- 13 -
§ 13	Masterarbeit .....	- 13 -
§ 14	Prüfungsordnung .....	- 14 -
§ 15	Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen.....	- 15 -
§ 16	In-Kraft-Treten .....	- 15 -
§ 17	Übergangsbestimmungen	- 15 -
 ANHANG		
	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken..	- 15 -

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Schulpädagogik beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Schulpädagogik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG), inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

## **§ 2 Qualifikationsprofil**

### **(1) Studienziele und Kompetenzprofil**

Das Masterstudium vermittelt aufbauend auf den *Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft* eine wissenschaftliche Fundierung von pädagogischen Theorien, Handlungs- und Forschungsmethoden im Bereich der Schulpädagogik. Das besondere Profil des Masterstudiums ergibt sich aus den Notwendigkeiten des gegenwärtigen Bildungs- und Schulalltags: Die Studierenden sollen insbesondere befähigt werden, die historisch tradierten Bedingungen von Selektion und sozialer Ungleichheit zu reflektieren. Darüber hinaus sollen schulpädagogische Zugänge und Handlungsperspektiven unter den Bedingungen von Heterogenität, Diversität und Differenz erkannt und unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden analysiert werden können.

### **(2) Fachliche Kompetenzen zur Analyse und Gestaltung pädagogischer Prozesse im Bereich von Schule und Umfeld unter den Bedingungen von Diversität, Heterogenität und sozialer Ungleichheit:**

- Kompetenz zur Erarbeitung eines speziellen Wissens- und Forschungsstandes zu den zuvor genannten Themenbereichen
- Fähigkeit zu einer wissenschaftlich fundierten kritischen Reflexion spezieller Theorien, von Resultaten der Bildungsforschung, Evaluationsverfahren, Qualitätsmanagement und Praxis
- Kompetenz zur Anwendung pädagogischer Methoden und Verfahren
- Fähigkeit zur Initiierung, Organisation, Durchführung und Analyse von Bildungsprozessen
- Kompetenz zur Durchführung wissenschaftlicher Begleitungen, Dokumentation und Präsentation von Praxiserprobungen und Innovationsprozessen
- Beratungskompetenz im Bereich der schulbezogenen Erziehung und Bildung

- Kompetenz zur Moderation, Gestaltung und Evaluation von schulischen Lehr- und Lernprozessen, Kommunikationsstrukturen, Konflikten.

### **(3) Sozial- und persönlichkeitsbildende Kompetenzen:**

- vertiefte kommunikative und kooperative Kompetenzen
- erweiterte Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, andere Personen in der Weiterentwicklung dieser Kompetenzen zu unterstützen,
- Kenntnis von und Reflexion demografischer, bildungspolitischer und familienrechtlicher Entwicklungen im Spannungsfeld von Individuum, Institution, Gesellschaft und globalen Herausforderungen/Veränderungen
- Fähigkeit zur Übernahme sozialer Verantwortung, Selbstorganisation und Selbstreflexion
- Einsicht in Fragen des sozialen Ausschlusses bzw. der gesellschaftlichen Integration und in Fragen der Entstehung von Ungleichheiten bzw. größerer Chancengerechtigkeit
- Bereitschaft zum pädagogischen Handeln.

### **(4) Tätigkeits- und Berufsfelder:**

Die im Rahmen des Masterstudiums erworbenen Kompetenzen werden in folgenden Tätigkeits- und Berufsfeldern nachgefragt:

- in der Schule bei Lehrkräften aller Schultypen, um pädagogisch kompetenter den Unterricht mit heterogenen Lerngruppen gestalten zu können;
- in der Schule im Rahmen des Sozialen Lernens, der Präventions- und Konfliktarbeit, der Geschlechterbewussten Pädagogik, der Interkulturellen Bildung, der Didaktik des binnendifferenzierten, gemeinsamen Unterrichts, der Integrationspädagogik, der Projektarbeit zu Themenbereichen Diversität und Ungleichheit;
- in der Schule für Lehrkräfte im Teamteaching, in getrennt und verschränkt ganztägig organisierten Schulformen (Neue Mittelschule, Schulische Tagesbetreuung, Ganztagschule) sowohl im Lern- als auch im Freizeitbereich;
- in Institutionen der pädagogischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Hort, Nachmittagsbetreuung, Nachhilfe- und Lerninstitute, pädagogische Freizeitbetreuung);
- in Institutionen der pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit an der Schnittstelle von Schule und Umfeld angesiedelt ist;
- in Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in Schulen und Institutionen im schulischen Umfeld;
- in der Lehrer/-innenfort- und -weiterbildung;
- im Bildungsmanagement, in der schulexternen Evaluation, Schulprofil- und Schulprogrammentwicklung, Qualitätsentwicklung und -management;
- in Bereichen der Wissenschaft, Forschung und Lehre (z. B. Universitäten, pädagogische Hochschuleinrichtungen, Forschungseinrichtungen in freier Trägerschaft).

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines Lehramtsstudiums an Universitäten oder eines Studiums an Pädagogischen Hochschulen und Religionspädagogischen Hochschulen oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Erziehungs-/Bildungswissenschaft/Pädagogik an den Universitäten Klagenfurt, Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien.

### § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

### § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

<i>Fach</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
<i>Pflichtfächer</i>	PF 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, einen fundierten Überblick über historische und aktuelle Entwicklungen in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu geben; ausgewählte erziehungs- und bildungswissenschaftliche Theorien und Modelle zu erläutern und kritisch zu beurteilen; wissenschaftstheoretische und methodologische Ansätze der Erziehungs- und Bildungswissenschaft einzuordnen und in Hinblick auf deren Relevanz für aktuelle pädagogische Fragestellungen einzuschätzen.	12
	PF 2: Theorien und Modelle zu schulbezogener Diversität, Ungleichheit, Individualisierung und Differenzierung	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die gegenwärtig diskutierten schultheoretischen Ansätze, Geschichte und Aufbau des österreichischen Bildungswesens zu verstehen, zu reflektieren und zu diskutieren. Sie sind darüber hinaus imstande, zentrale Dimensionen der Produktion sozialer Ungleichheiten im Bildungssystem zu benennen und kritisch einzuschätzen. Die Studierenden sind auch fähig, Modelle und Konzepte von Heterogenität und Diversität im internationalen Vergleich unter besonderer	12

		Berücksichtigung des Abbaus von Disparitäten und Bildungsschranken zu reflektieren.	
	PF 3: Pädagogisches Handeln im Umgang mit Differenz und Vielfalt	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die in PF2 erworbenen theoretischen Erkenntnisse in pädagogisches Handeln hinsichtlich des Umgangs mit den „klassischen“ Differenzen (Alter, Geschlecht, soziale/ethnische Herkunft, Beeinträchtigung) umzusetzen. Darüber hinaus sind die Studierenden imstande, didaktische Modelle einer chancengerechten Lernkultur zu beschreiben und zu analysieren. Sie sind in der Lage, sich an praktischen Konzepten des Sozialen Lernens zu orientieren und diese kritisch einzuschätzen.	<b>12</b>
	PF 4: Methoden zur Erforschung und Entwicklung schulpädagogischer Praxis	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, das methodische Repertoire zur Erforschung, Evaluation und Entwicklung von schulpädagogisch relevanten Fragestellungen zu kennen und zu verstehen. Sie sind imstande, Schulprogramme, Schulprofile und Prozesse schulischer Qualitätsentwicklung analysieren und kritisch einordnen zu können. Sie sind in der Lage, eine Masterarbeit unter Berücksichtigung der Kriterien wissenschaftlicher Theoriebildung und Forschung zu verfassen.	<b>12</b>
	PF 5: Projekt- und Praxisforschung	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ein empirisches Design zur schulbezogenen Projekt- und Praxisforschung zu entwickeln und durchzuführen.	<b>6</b>
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	GWF 1: Diversität in pädagogischen Feldern	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, pädagogische Theorien und Konzepte hinsichtlich ihres Umganges mit Diversität, strukturellen Differenzen und Heterogenität kritisch einzuschätzen. Sie sind in der Lage, eigenes pädagogisches Handeln in diesem Zusammenhang zu reflektieren	<b>24</b>
	GWF 2: Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, globale Veränderungsprozesse anhand entsprechender Theorien zu erklären; aus der Perspektive der Menschenrechte verschiedene Lösungsansätze für benachteiligte Regionen und Gruppen zu entwickeln und zu argumentieren; die Bedeutung der Bildung für Nachhaltige	

		Entwicklung zu erklären und zu begründen.	
	GWF 3: Mehrsprachigkeit interdisziplinär	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Theorien und Konzepte der Mehrsprachigkeit aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu vergleichen und kritisch einzuschätzen; Hintergründe und Zusammenhänge spezieller Themen der Mehrsprachigkeit zu erklären; konkrete Beispiele gesellschaftlicher Sprachenpolitik und Sprachenpraxis (auf nationaler und regionaler Ebene) zu analysieren und kritisch einzuschätzen.	
	GWF 4: Frauen- und Geschlechterforschung	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Alltags- und Wissenschaftsdiskurse um Geschlecht differenziert wiederzugeben und kritisch zu hinterfragen; sie können aus Geschlechtertheorien handlungspraktische Konsequenzen für pädagogische Handlungsfelder ableiten.	
<i>Freie Wahlfächer</i>		Die Studierenden sind durch die erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer in der Lage, das eigene Studium zu vertiefen, zu ergänzen und/oder im Kontext anderer Fächer und Studienrichtungen zu reflektieren.	<b>12</b>
<i>Master- arbeit</i>		Die Studierenden sind nach erfolgreichem Verfassen der Masterarbeit in der Lage, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.	<b>30</b>
<b>Summe</b>			<b>120</b>

## § 6 Auslandsstudien/Mobilität

Es wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Studienleistungen erfolgt durch die Studienprogrammleiterin/den Studienprogrammleiter, wobei die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 5 UG besteht.

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von

schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten; Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, es besteht Anwesenheitspflicht.
- b) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und sind mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abzuschließen, es besteht Anwesenheitspflicht.
- c) Vorlesung mit Seminar (VS) bzw. Vorlesung mit Kurs (VK): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Seminar- oder Kursanteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

## § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

### PF 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Das Pflichtfach 1 dient der Vertiefung in-spezifischer historischer und aktueller Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungstheorien. Die Studierenden setzen sich mit ausgewählten Themen und internationalen Perspektiven der Erziehungswissenschaft auseinander, und sie beschäftigen sich mit wissenschafts-theoretischen Grundlagen der Forschung.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
PF 1:	Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO/VS/SE	4
	Wissenschaftstheorie	VO/VS/SE	4
	Spezielle Themen der pädagogischen Forschung	VO/VS/SE	4
			<i>Summe: 12</i>

### PF 2: Theorien und Modelle zu schulbezogener Diversität, Ungleichheit, Individualisierung und Differenzierung

Das Pflichtfach befasst sich mit Schultheorien, historischen und aktuellen Entwicklungen des Schulwesens. Selektion und Allokation, die Herausbildung des Leistungsprinzips/der

Leistungsbeurteilung sowie soziale Disparitäten, die durch die Institution Schule erzeugt werden, erhalten dabei eine besondere Berücksichtigung. Insofern thematisieren die Lehrveranstaltungen dieses Pflichtfaches auch Ansätze zur sozialen Ungleichheit, die Schule und ihr Umfeld berücksichtigen. Darüber hinaus werden verschiedene Modelle und Organisationsformen aus anderen Ländern vorgestellt, um deren pädagogischen Umgang mit Heterogenität und deren Bemühungen zum Abbau von Disparitäten und Bildungsschranken kennen zu lernen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Modelle sowie deren Chancen und Risiken sollen mit Bezug auf die Situation in Österreich erkannt und kritisch reflektiert werden.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
PF 2:	Theorien und Geschichte schulischer Bildung	VO/VS/SE	4
	Theorien schulischer Sozialisation und sozialer Ungleichheit	VO/SE/KU	4
	Modelle zum Umgang mit Heterogenität und Diversität im internationalen Vergleich	SE	4
			<i>Summe: 12</i>

### PF 3: Pädagogisches Handeln im Umgang mit Differenz und Vielfalt

In diesem Pflichtfach soll anhand von Forschungsbefunden und Fallbeispielen ein professioneller pädagogischer Umgang mit Heterogenität und sozialer Ungleichheit im schulischen Kontext entwickelt und erarbeitet werden. Für den pädagogischen Umgang mit den „klassischen“ Differenzkategorien (Alter, Geschlecht, soziale und ethnische Herkunft), aber auch für individuelle Merkmale von Begabung, Beeinträchtigung, Teilleistungsschwächen und Verhaltensauffälligkeiten, werden Innovationen und Modelle zur pädagogischen Arbeit mit Diversität und Heterogenität vorgestellt und Ansätze für eine chancengerechtere Lernkultur diskutiert. Darüber hinaus sollen die Studierenden praktische Konzepte der schulbezogenen Sozialen Arbeit kennen und kritisch einschätzen lernen, vor allem im Bereich von Gewalt- und Suchtprävention, Persönlichkeitsbildung, Gesundheitserziehung, Jungen- und Mädchenarbeit, Konfliktmanagement sowie Möglichkeiten sozialen und kooperativen Lernens.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
PF 3:	Didaktische Konzepte für den Umgang mit heterogenen Lerngruppen	SE/KU	8
	Praxis der Sozialen Arbeit in Schule und Umfeld	SE/KU	4
			<i>Summe: 12</i>

### PF 4: Methoden zur Erforschung und Entwicklung schulpädagogischer Praxis

In diesem Pflichtfach sollen die Studierenden, ausgehend von bislang erworbenen forschungsmethodischen Kompetenzen, mit speziellen methodischen Verfahren in pädagogischer Forschung und Entwicklung konfrontiert werden. Die Lehrveranstaltungen dieses Pflichtfaches geben einen Überblick über Methoden der Praxisforschung, Aktionsforschung und Verfahren der schulinternen und -externen Evaluation. Des Weiteren lernen die Studierenden exemplarisch Handlungskonzepte der Praxisberatung, Schulentwicklung und des Qualitätsmanagements kennen. Denn an Schulen gewinnt die Arbeit an Schulprofilen und -programmen zur Qualitätsentwicklung und -verbesserung - auch im Sinne einer bewussten Auseinandersetzung mit Diversität und Heterogenität auf schulbezogener Ebene - sowie Kompetenzen in Bildungsmanagement eine immer höhere Relevanz. Die Methoden der Erforschung und Entwicklung schulpädagogischer Praxis stellen eine Grundlage für die zu erstellende Masterarbeit dar.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
PF 4:	Spezielle Methoden der schulpädagogischen Forschung, Entwicklung und Evaluation	SE/KU	4
	Praxisberatung, Schulentwicklung und Qualitätsmanagement im Bildungssystem	SE/KU	4
	Masterseminar: Beratung der laufenden wissenschaftlichen Arbeit	SE	4
			<i>Summe: 12</i>

#### PF 5: Projekt- und Praxisforschung

Im Verlauf des Masterstudiums ist eine projektorientierte Praxisforschung im Umfang von 6 ECTS in schulpädagogischen Berufs- und Handlungsfeldern zu erbringen, die unter einer spezifischen Forschungs- oder Evaluationsfragestellung zu absolvieren ist. Die Studierenden sollen die erlernten wissenschaftlich fundierten Einblicke und das erworbene Wissen von schulforschungsrelevanten Themen zum einen, schulpädagogischen Praxisfragestellungen zum anderen unter den Konditionen von Diversität, Heterogenität und sozialer Ungleichheit praktisch anwenden und vertiefen. Die Studierenden können sich auch an einer laufenden schulischen Evaluation, an der Auswertung eines Schulversuchs oder an einer laufenden Fallstudie beteiligen (z. B. Schulversuche zur Ganztagschule, wissenschaftliche Begleitung Neue Mittelschule, Qualitätsstandards, Öffnung von Schulen und Kooperationen mit außerschulischen Trägern). Im Forschungs- oder Evaluationsbericht werden sowohl die Planung, die Durchführung und Auswertung der Ergebnisse als auch die Reflexion der dabei gewonnenen Erfahrungen dargestellt. Diese Projektforschung (6 ECTS) wird an die „Speziellen Methoden der schulpädagogischen Forschung, Entwicklung und Evaluation“ (PF 4) angebunden.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
PF 5:	Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungs- oder Evaluationsprojektes (vgl. PF 4)		6
			<i>Summe: 6</i>

## § 9 Gebundene Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Aus den angeführten gebundenen Wahlfächern sind zwei im Umfang von je 12 ECTS zu absolvieren (also insgesamt 24 ECTS).

### GWF 1: Diversität in pädagogischen Feldern

Dieses Gebundene Wahlfach beschäftigt sich mit theoretischen und praktischen Konsequenzen von Diversität in Bildungsprozessen. Die Studierenden werden im Hinblick auf die Themen Geschlecht, Interkulturalität und soziale Integration befähigt, gesellschaftliche und pädagogische Fragestellungen und Entwicklungen auf Diskriminierungsansätze und ihre Folgen hin zu hinterfragen. Zugleich erwerben sie Kompetenzen und Handlungsstrategien für den pädagogischen Umgang mit Diversität, strukturellen Differenzen und Heterogenität.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
GWF 1	Spezielle Theorien und Konzepte der pädagogischen Geschlechterforschung		4
	Spezielle Theorien und Konzepte der Interkulturellen Bildung		4
	Theorie und Praxis Sozialer Integration und Inklusiver Pädagogik		4
			<i>Summe: 12</i>

### GWF 2: Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt

Dieses Gebundene Wahlfach beschäftigt sich mit Fragen der nachhaltigen Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt unter besonderer Berücksichtigung von gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und sozialen Veränderungsprozessen. Die gesellschaftliche Benachteiligung bestimmter Regionen und Gruppen wird - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Menschenrechte - dargelegt und auf Lösungsansätze hin untersucht. Die Studierenden werden befähigt, theoretische Ansätze zu verstehen, einzelne Fallbeispiele zu analysieren und die Rolle der Entwicklungspolitik und der Bildung kritisch zu durchleuchten.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
GWF 2	Gesellschaftliche Veränderungsprozesse durch Globalisierung und Territorialisierung		4
	Bildung, Arbeit und Globalisierung		4
	Menschenrechtserziehung - Freiheit, Demokratie, Bildung		4
			<i>Summe: 12</i>

### GWF 3: Mehrsprachigkeit interdisziplinär

Das Gebundene Wahlfach beschäftigt sich mit Mehrsprachigkeit aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln: sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, bildungswissenschaftlich-interkulturelle, sprachenpolitische, medienwissenschaftliche und historische Fragestellungen werden behandelt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, das Thema der Mehrsprachigkeit interdisziplinär zu betrachten. Die einführende Ringvorlesung gibt einen Überblick über die Gebiete und Disziplinen der Mehrsprachigkeitsforschung und ermöglicht den Besuch der vertiefenden Lehrveranstaltungen. Im Vertiefungsteil werden ausgewählte Themen genauer bearbeitet.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
GWF 3	Mehrsprachigkeit interdisziplinär		4
	Vertiefung		8
			<i>Summe: 12</i>

#### GWF 4: Frauen- und Geschlechterforschung

Für das Gebundene Wahlfach 4 sind aus dem Lehrangebot des Wahlfach-Studiums „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ der Universität Klagenfurt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ absolviert wurden, sind nicht für das Masterstudium anrechenbar.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
GWF 4			12
			<i>Summe: 12</i>

#### **§ 10 Freie Wahlfächer**

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

#### **§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern**

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
  - Kurs (KU): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - Vorlesung mit Seminar (VS) : maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- Vorlesung mit Kurs (VK): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Bei speziellen Lehrangeboten kann die Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf das Ausmaß von 15 beschränkt werden, wenn die Lehrveranstaltung folgenden Bereichen zugeordnet werden kann: Spezielle Methoden der schulpädagogischen Forschung, Entwicklung und Evaluation; Masterseminar (PF 4).

- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
- Zunächst sind die Studierenden des Masterstudiums „Schulpädagogik“ bevorzugt aufzunehmen.
  - Bei Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen (§ 12) ist die Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen erforderlich.
  - Studierende, die im Studium weiter fortgeschritten sind und die Lehrveranstaltung dringend für den Abschluss des Studiums benötigen, sind jenen vorzuziehen, die noch eher am Beginn des Studiums stehen.
  - Über die weitere Auswahl der Studierenden entscheidet die Leiterin / der Leiter der Lehrveranstaltung.

## **§ 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen**

Für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Das Studium ist nicht in Form von festgelegten Studienabschnitten zu absolvieren, doch ist die Anmeldung zu einzelnen Pflichtfächern an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:

Die Teilnahme am Masterseminar erfordert die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung „Spezielle Methoden der schulpädagogischen Forschung, Entwicklung und Evaluation“ sowie die „Projekt- und Praxisforschung“ (PF 5).

## **§ 13 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder gebundenen Wahlfächer gewählt werden. Bei Themenstellungen aus PF 1 („Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“) sowie aus den gebundenen Wahlfächern muss die Masterarbeit einen eindeutigen Bezug zur Schulpädagogik aufweisen.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von 30.000 bis 35.000 Wörtern.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem

Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

## **§ 14 Prüfungsordnung**

### **(1) Lehrveranstaltungsprüfungen**

Die Studierenden haben in jeder Lehrveranstaltung der Pflicht- und Wahlfächer eine Prüfung abzulegen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen werden von der Leiterin/vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und von dieser/diesem werden auch die Prüfungsleistungen beurteilt und die Zeugnisnote ausgestellt.

In Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Seminare, Kurse) besteht Anwesenheitspflicht. Für die Beurteilung der Leistung der Studierenden in Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Mitarbeit, das mündliche Referat und/oder die von den Studierenden zu erbringende schriftliche Arbeit herangezogen. Die Leistungen der Studierenden in Seminaren und Kursen kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn die schriftliche Arbeit positiv bewertet worden ist.

### **(2) Masterprüfung und Abschluss des Masterstudiums**

Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch eine mündliche, einstündige Prüfung, die vor einem Prüfungssenat abzulegen ist. Gegenstand der Prüfung sind das Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Fach des Masterstudiums, das nicht mit dem Fach der Masterarbeit identisch sein darf. Die Bestellung des Prüfungssenats obliegt der Studienrektorin/dem Studienrektor und wird gemäß Satzung Teil B § 3 Abs. 3 Z 5 von der Studienprogrammleitung wahrgenommen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist:

- die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
- die positive Beurteilung der Masterarbeit,
- der Nachweis der Projektorientierten Praxisforschung und des Evaluationsberichts.

- (3) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

## **§ 15 Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen**

- (1) Laut UG § 2 Abs. 11 ist einer der leitenden Grundsätze bei der Erfüllung der Aufgaben der Universitäten die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen.
- (2) Laut Satzung Teil E/II § 4 berücksichtigen alle Lehrbeauftragten die Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender bei der Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen im Rahmen der Gegebenheiten der Lehrinhalte sowie der Modifizierung von Prüfungsbedingungen nach Maßgabe von UG § 59 Abs. 1 Z. 12. Demnach ist dem Antrag auf Genehmigung einer der Behinderung adäquaten Prüfungsmethode zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Masterstudium beginnen.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums Schulpädagogik, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, dem neuen Curriculum unterstellt.

## ANHANG

### Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

Fach	Semester				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
PF 1	12 ECTS				12
PF 2		8 ECTS	4 ECTS		12
PF 3	4 ECTS	4 ECTS	4 ECTS		12
PF 4		4 ECTS	4 ECTS	Masterseminar (4 ECTS)	12
PF 5			6 ECTS		6
Gebundene Wahlfächer	8 ECTS	8 ECTS	8 ECTS		24
Freie Wahlfächer	4 ECTS	4 ECTS	4 ECTS		12
Masterarbeit			4 ECTS	26 ECTS	30
<b>Gesamt</b>	<b>28 ECTS</b>	<b>28 ECTS</b>	<b>34 ECTS</b>	<b>30 ECTS</b>	<b>120 ECTS</b>